

Anlage 2

**Vereinbarung
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland**

und

**der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg,
den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

**über die Brandbekämpfung,
die technische Hilfeleistung und
die Verletztenversorgung auf See**

(Generalvereinbarung)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
- im Folgenden Bund genannt –

und

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
diese vertreten durch den Minister für Inneres und Europa

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport und,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung

- im Folgenden Küstenländer genannt –

vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe

In Anerkennung der Bund/Küstenländer-Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos (HKV), in der sich der Bund und die Küstenländer gegenseitig verpflichtet haben, Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen bei Unfällen auf See, insbesondere bei komplexen Schadenslagen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten des Bundes und der Küstenländer, durch ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen aller Einsatzkräfte durchzuführen und an Maßnahmen zur Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf See mitzuwirken,

In Erwägung, dass gemäß § 35 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes der Bund zur Unterhaltung des Feuerschutzes, soweit Brände auf den Seewasserstraßen und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen den Verkehr behindern können, nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung zuständig ist,

In Erwägung, dass die Küstenländer entsprechend ihrer Ländergesetze für die allgemeine Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf Schiffen zuständig sind,

vereinbaren auf Grundlage der HKV und von § 35 Absatz 2 Bundeswasserstraßengesetz folgendes:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung

1. in Gebieten, in denen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund internationaler Vereinbarungen außerhalb ihrer Ausschließlichen Wirtschaftszone Verpflichtungen zur maritimen Notfallvorsorge zu erfüllen hat;
2. in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Bundesrepublik Deutschland;
3. auf den Seewasserstraßen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen und auf

den Seeschiffverkehrsstraßen Elbe (einschließlich dem Delegationsgebiet Hamburg), Nord-Ostsee-Kanal, Trave, Warnow und Weser nach Seeschiffverkehrsstraßenordnung, sowie Ems gemäß § 1 der Verordnung zur Einführung der Schiffsverkehrsordnung Emsmündung

soweit nicht in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

- (2) Kommunale Zuständigkeiten werden durch Absatz 1 nicht berührt.
- (3) Technische Hilfeleistung im Sinne dieser Vereinbarung umfasst alle unterstützenden Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Umwelt sowie zur Abwehr von Schäden, die aus Explosionen, Bränden, Unfällen, insbesondere mit Gefahrgütern und ähnlichen Ereignissen entstehen.
- (4) Verletztenversorgung auf See (im Folgenden Verletztenversorgung) im Sinne dieser Vereinbarung ist die Versorgung von Verletzten und Kranken auf See gemäß der HKV.

§ 1a Hamburg Klausel

Bei Einsätzen im Delegationsgebiet Hamburg wird in den Fällen des § 6 Absatz 1 HKV die Gesamteinsatzleitung von der Leitung des Havariekommandos auf die zuständigen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg übertragen. Die Belange der Partner der Vereinbarung werden unter anderem durch die Entsendung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus dem Havariekommando in die Zentrale Einsatzleitung in Hamburg berücksichtigt.

§ 2 Sicherstellung der Brandbekämpfung, der technischen Hilfeleistung und der Verletztenversorgung

- (1) Der Bund stellt für die verkehrssichernde und allgemeine Schiffsbrandbekämpfung sowie für technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung im Geltungsbereich nach § 1 die in Anlage 1 aufgeführten bundeseigenen Schiffe und andere für diese Aufgabe geeignete Führungs- und Einsatzmittel bzw. deren spätere Ersatz-, Neubauten oder Ähnliches und deren seemännische Besatzung zur Verfügung. Die Entscheidungskompetenz des Bundes über die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu schaffenden Schiffskapazitäten für die Maritime Notfallvorsorge und die Organisation des Schiffsbetriebes bleibt unberührt. Änderungen der in Anlage 1 aufgeführten Schiffe durch Ersatz oder Neubauten oder Ähnliches werden den anderen Vertragsparteien unter Hinweis auf das Datum der Änderung unverzüglich mitgeteilt. Die Schiffe werden mit der erforderlichen festen feuerwehrtechnischen Ausrüstung ausgestattet. Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen sowie notwendige Wartungen zum Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit werden vom Bund auf seine Kosten gewährleistet.
- (2) Die Küstenländer halten im Geltungsbereich nach § 1 die in Anlage 1 aufgeführten Schiffe bzw. deren spätere Ersatzbauten und deren seemännische Besatzung zur verkehrssichernden und allgemeinen Schiffsbrandbekämpfung sowie für technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung vor. Hierfür gelten die Regelungen des Absatzes 1 Sätze zwei bis vier entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannten Verpflichtungen des Bundes von den Küstenländern übernommen werden. Eine Verpflichtung zur Ersatzbeschaffung eines in Anlage 1 aufgeführten Schiffes besteht nicht.
- (3) Die Küstenländer stellen für den Einsatz die nach dem Fachkonzept erforderlichen Leistungen mit den dafür aufgestellten Einheiten (im Folgenden Einheiten) zur Verfügung. Die Küstenländer können dies auch im Rahmen einer Unterbeauftragung sicherstellen. Die Einheiten nach Satz 1 setzen sich zusammen aus besonders ausgebildeten und ausgerüsteten Feuerwehrleuten und Notärzten. Sie bestehen je nach Einsatzart aus einer oder mehrerer Maritime Incident Response Group(s) First Response (MIRG First Response), einer oder mehrerer Maritime Incident Response Group(s) Firefighting (MIRG Firefighting) oder einer oder mehrerer Maritime Incident Response Group(s) Medical Response (MIRG Medical Response). Vorgehalten werden durch

- die Freie Hansestadt Bremen zwei MIRG Firefighting (Standort Bremerhaven),
 - die Freie und Hansestadt Hamburg zwei MIRG Firefighting und zwei MIRG Medical Response (Standort Hamburg),
 - Mecklenburg-Vorpommern eine MIRG Firefighting und eine MIRG Medical Response (Standort Rostock),
 - Niedersachsen eine MIRG First Response und eine MIRG Firefighting (Standort Cuxhaven), eine MIRG Firefighting und eine MIRG Medical Response (Standort Wilhelmshaven) sowie eine MIRG Firefighting (Standort Emden)
 - Schleswig-Holstein eine MIRG Firefighting (Standort Brunsbüttel), eine MIRG First Response und eine MIRG Firefighting (Standort Kiel) sowie zwei MIRG Firefighting (Standort Lübeck).
- (4) Zum zeitgerechten Transport der Einsatzkräfte koordiniert das Havariekommando unabhängig vom Grad des Schadensereignisses die hierfür verfügbaren Transporthubschrauber.
- (5) Soweit die Küstenländer eine Unterbeauftragung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung durchführen, unterrichten sie den Bund über die geschlossenen Vereinbarungen.

§ 3 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Bund ist Eigentümer und Betreiber der in Anlage 1 genannten Schiffe und Transporthubschrauber, die Küstenländer sind Eigentümer und Betreiber der in Anlage 1 genannten Schiffe. Die Schiffe und Hubschrauber werden von ihren Standorten aus eingesetzt.
- (2) Die seemännische oder flugtechnische Besatzung wird im Einsatzfall und bei Übungen durch entsprechende Einheiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 verstärkt.
- (3) Im Rahmen der Mehrzweckaufgaben der Schiffe sowie der bestimmungsgemäßen Aufgaben der Transporthubschrauber stellen der Bund und die Küstenländer nach Maßgabe des Fachkonzepts deren Einsatzbereitschaft für den verkehrsbezogenen und

allgemeinen Brandschutz sowie für die technische Hilfeleistung und die Verletztenversorgung sicher.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, ein Verfahren zur Sicherung der Qualität einzuführen.

(5) Auf Grundlage dieser Vereinbarung erarbeiten die Vertragsparteien einvernehmlich ein Fachkonzept zur Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung. In diesem Fachkonzept werden nach Maßgabe der HKV insbesondere:

- die Einsatzgrundsätze
- die Einsatzführung
- der Informationsaustausch
- die einsatzspezifische Aufgabenwahrnehmung
- die einsatznotwendigen Qualifikationen
- eine Alarm- und Ausrückordnung
- die Aufgaben des Havariekommandos bei der Sicherung der Qualität
- Standards für die Einsatzbereitschaft der Einheiten
- Standards für die Einsatzbereitschaft der Schiffe und Hubschrauber
- Anforderungen an die mobile Ausstattung der Einheiten
- Methode und Verfahren zur Kostenermittlung der Einheiten sowie der Ausstattung geregelt.

Das Fachkonzept ist bedarfsgerecht fortzuschreiben und bedarf der Zustimmung des Kuratoriums Maritime Notfallvorsorge gemäß § 11 Absatz 2 HKV.

(6) Die zuständigen Stellen der Küstenländer gewährleisten die Sicherstellung der Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf See nach Maßgabe des in Absatz 5 genannten Fachkonzeptes zur Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung. Zu diesem Zweck stellen sie geeignetes Personal, bilden dieses entsprechend den abgestimmten Konzepten aus, führen mit den Vertragsparteien gemeinsame Übungen durch und beschaffen die erforderliche Ausstattung.

(7) Um einen wirkungsvollen Einsatz sicherzustellen, sind in regelmäßigen Zeiträumen Übungen abzuhalten. Sie sind als integraler Bestandteil in den vom Havariekommando jährlich zu erstellenden Jahres- Übungs- und Schulungsplan aufzunehmen. Soweit darüber

hinaus in Bezug auf die in § 2 Abs. 3 genannten Einheiten Übungsvorhaben durchgeführt werden, sind diese mit dem Havariekommando terminlich abzustimmen.

- (8) Zur Sicherstellung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung und des daraus folgenden Fachkonzeptes sowie der HKV besetzen und finanzieren der Bund und die Küstenländer im Havariekommando die dafür notwendigen Stellen nach Maßgabe der Anlage 2. Die Länder schließen untereinander eine Vereinbarung zur Finanzierung der Länderstellen nach vorheriger Organisationsuntersuchung.

§ 4 Regulierung von Schadensfällen

- (1) Erleiden die Schiffe, die Transporthubschrauber oder das verwendete Gerät bei gemeinsamen Maßnahmen zur Bekämpfung komplexer Schadenslagen gemäß § 1 Absatz 4 HKV einschließlich der entsprechenden Übungen einen Schaden, so findet § 10 HKV Anwendung.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Besatzungen der Schiffe oder Transporthubschrauber sowie die von den Küstenländern zur Verfügung gestellten Einheiten oder sonstiges Personal, wenn sie bei gemeinsamen Maßnahmen nach Absatz 1 einen Schaden erleiden.
- (3) Erleiden die in Absatz 1 genannten Führungs- und Einsatzmittel im Anwendungsbereich der Vereinbarung, die keine komplexe Schadenslage darstellen, einen Schaden, so findet folgende Regelung Anwendung:
 - a) Bei einem verkehrsbezogenen Brandbekämpfungseinsatz trägt der Bund die Kosten der Schadensbeseitigung.
 - b) Bei einem Einsatz für die allgemeine Brandbekämpfung, Verletztenversorgung oder technische Hilfeleistung trägt das jeweilige Küstenland die Kosten der Schadensbeseitigung.
 - c) Bei einem Einsatz für beide Schutzbereiche oder ungeklärter Zuordnung haben der Bund und das jeweilige Küstenland die Kosten der Schadensbeseitigung zu je 50 vom Hundert zu tragen. Ist der Bereich mehrerer Küstenländer betroffen, so teilen sich die Küstenländer ihren Anteil zu gleichen Teilen.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personenschäden im Anwendungsbereich der Vereinbarung, die keine komplexe Schadenslage darstellen.
- (5) Soweit der Bund oder die Küstenländer bei Maßnahmen im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung gegenüber Dritten zum Schadensersatz verpflichtet sind, übernehmen die Vertragsparteien im Innenverhältnis die Haftung und Haftungsfreistellung nach den in den Absätzen 1 bis 4 dargelegten Grundsätzen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Einsatzleitung, der seemännischen Besatzung, der Einheiten oder des sonstigen Personals verursacht worden ist. In diesem Fall hat der Vertragspartner, der das Personal zur Verfügung stellt, allein für den Schaden einzustehen bzw. den in Anspruch genommenen Vertragspartner entsprechend seinem Anteil freizustellen. Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.

§ 5 Kostenregelung

Die Kosten werden von Bund und Küstenländern nach Maßgabe der als Anlage 3 beigefügten Regelung getragen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung, Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragsparteien. Änderungen der in § 2 Absatz 3 Satz 5 vorgesehenen Standorte, der in Anlage 1 genannten Schiffe, des als Anlage 2 beigefügten Stellenplans sowie Änderungen der als Anlage 3 beigefügten Regelung über die Kosten können durch Umlaufbeschluss der unterzeichnenden Stellen des Bundes und der Küstenländer vorgenommen werden.

- (3) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren kündigen. Die Kündigung ist den übrigen Vertragsparteien schriftlich bekannt zu geben. Das Jahr der Kündigungserklärung bleibt bei der Berechnung der Kündigungsfrist außer Betracht. Kündigt eine Vertragspartei, so kann jede andere Vertragspartei innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung die Vereinbarung zum selben Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Binnenwasserstraße Elbe und auf der angrenzenden Seewasserstraße vom 15.05.1990, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen über den Brandschutz und Hilfeleistungen auf der Seewasserstraße Jade bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres vom 19.11.1997, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Weser und der angrenzenden Seewasserstraße bis zur seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres vom 19.07.2012, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen über den Brandschutz und Hilfeleistungen im Mündungstrichter der Binnenwasserstraße Ems und auf der angrenzenden Seewasserstraße vom 19.10.1992 und die vorläufige Verwaltungsvereinbarung zur Schiffsbrandbekämpfung auf der Ostsee zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein vom 05.09.2002 einvernehmlich aufgehoben.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Bund/-Küstenländer-Vereinbarung über die Verletztenversorgung auf See vom 17.Juni 2008 zwischen den Parteien einvernehmlich aufgehoben.
- (6) Die Zusatzvereinbarung über die Kooperation zwischen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) und dem Havariekommando vom 23. Dezember 2002 bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- (7) Der Text der Vereinbarung nebst Anlagen 1 bis 3 ~~und der Zeitpunkt nach Absatz 1 Satz 2~~ wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Bundesanzeiger und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Bonn, den 7.12.2020

Für die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

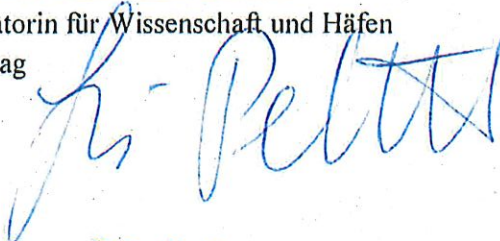


Bremen, den 9.12.20

Für die Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Im Auftrag



Hamburg, den 22.12.20

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Der Senator für Inneres und Sport

Im Auftrag



Schwerin, den 19.01.2021

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister für Inneres und Europa

Im Auftrag



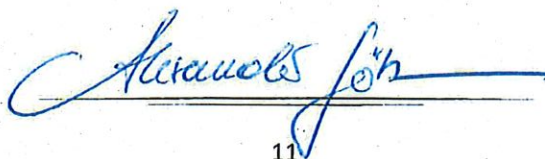
Hannover, den 3.2.2021

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen

Der Minister für Inneres und Sport

Im Auftrag



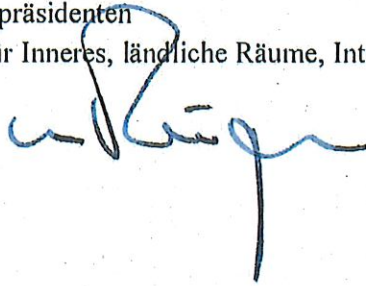
Kiel, den 24.2.2021

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Die Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'U. Rügge', is written over the text 'Im Auftrag'.

Anlagen

Anlage 1

Liste der bundeseigenen Schiffe im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung:

- Scharhörn
- Mellum
- Neuwerk
- Nordergründe
- Gustav Meyer (bis zur Außerdienststellung)
- Arkona

Liste der landeseigenen Schiffe im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung: 12

- Kiel

Anlage 2

Stellenplan des Fachbereichs IV des Havariekommandos

HK-4	höherer Dienst	Landesbediensteter
HK-4-11	gehobener Dienst	Bundesbediensteter
HK-4-12	gehobener Dienst	Landesbediensteter
HK-4-13	gehobener Dienst	Bundesbediensteter
HK-4-14	gehobener Dienst	Landesbediensteter
HK-4-15	gehobener Dienst	Bundesbediensteter
HK 4-16	gehobener Dienst	Landesbediensteter

Anlage 3

Kostenregelung

§ 1

Einsatzkosten

- (1) Die Kosten von Maßnahmen zur Bekämpfung von komplexen Schadenslagen einschließlich gemeinsamer Übungen tragen der Bund und die Küstenländer nach § 10 Absatz 2 HKV.
- (2) Die Kosten für Einsatzfälle im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung, die keine komplexe Schadenslage nach § 1 Abs. 4 HKV darstellen, werden wie folgt getragen:
 - a) Die Kosten des Einsatzfalles für den verkehrsbezogenen Brandschutz trägt der Bund.
 - b) Die Kosten des Einsatzfalles für die allgemeine Brandbekämpfung, Verletztenversorgung und die technischen Hilfeleistungen tragen die Küstenländer nach ihrer örtlichen Zuständigkeit.
 - c) Sind verkehrsbezogene und allgemeine Aufgaben betroffen, tragen der Bund und das örtlich zuständige Küstenland die Kosten zu jeweils 50 vom Hundert. Dies gilt auch, wenn sich im Einzelfall nicht klären lässt, ob verkehrsbezogene oder allgemeine Aufgaben durch den Einsatz erfüllt werden.
- (3) Kostenerstattungen durch Dritte werden auf die nach den Absätzen 1 und 2 zu tragenden Beträge angerechnet.
- (4) Nachgewiesene Kosten für Verdienstausschlag und Mehrarbeit, die zum Ausgleich der aufgrund dieser Vereinbarung im Einsatz befindlichen Kräfte und zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der an Land vorzuhaltenden Einheiten in gleicher Stärke erforderlich sind, können bei entsprechendem Nachweis bei der Abrechnung des Einsatzes geltend gemacht werden. Die Absätze eins bis drei gelten entsprechend.

§ 2

Vorhaltekosten

(1) Nach Maßgabe einvernehmlich festgelegter Kostenansätze (Anhang) tragen der Bund und die jeweiligen Küstenländer zu 50 vom Hundert insbesondere

- a) die für die Bereitstellung der Einheiten gemäß § 2 Absatz 3 der Vereinbarung entstehenden Kosten (Fixkosten) und
- b) Kosten der vom Havariekommando organisierten Aus- und Fortbildung der Einheiten zur Schiffsbrandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Verletztenversorgung, einschließlich der Aus- und Fortbildung an den Führungs- und Einsatzmitteln und Simulatoren (variable Kosten).

Für die abrechnungsfähigen Einzelpositionen nach den Buchstaben a) und b) gelten die von den Koordinierungsausschüssen Brandbekämpfung/Verletztenversorgung einvernehmlich zu Grunde gelegten Berechnungsgrundlagen. Näheres, insbesondere in Bezug auf die nach den Buchstaben a) und b) erforderliche Aus- und Fortbildung, regelt das Fachkonzept.

- (2) Die Festlegung der Kostenansätze nach Absatz 1 erfolgt einvernehmlich nach anerkannten Berechnungsmethoden der Bundeshaushaltsordnung. Dabei wird insbesondere das im Fachkonzept für die Aus- und Fortbildung und Einsatzbereitschaft der Einheiten festgeschriebene Anforderungsprofil zugrunde gelegt. Die danach ermittelten und im Anhang dargestellten Kostenansätze müssen in vollem Umfange nachvollziehbar sein und dem Grundsatz der Kostentransparenz entsprechen.
- (3) Die Kosten der für die Notärzte abzuschließenden Gruppen-Unfallversicherung tragen der Bund und die Küstenländer entsprechend § 8 Absatz 1 der "Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen" (BLV-SUB) in der jeweils gültigen Fassung (VKBl. 2003, S. 34).
- (4) Die Kostenverteilung für Betrieb und Unterhaltung der jeweiligen Führungs- und Einsatzmittel erfolgt auf der Grundlage der BLV-SUB.

- (5) Die in Ausführung der Vereinbarung entstehenden Kosten für die Beschaffung und Erneuerung der beweglichen Ausstattung und Gerätschaften, die nach Maßgabe des Fachkonzepts (§ 3 Absatz 5 der Vereinbarung) zur Schiffsbrandbekämpfung, technischen Hilfeleistung sowie Verletztenversorgung auf See benötigt werden, tragen der Bund und die jeweiligen Küstenländer zu jeweils 50 vom Hundert.

§ 3

Abrechnungsverfahren

- (1) Zur Erstattung der Vorhaltekosten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) dieser Anlage vereinbaren der Bund und die Küstenländer über drei Jahre laufende Abrechnungszeiträume.
- (2) Der Bund überweist den jeweiligen Küstenländern in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum für jede bereit gestellte Einheit jeweils fünf halbjährliche Abschlagszahlungen in Höhe der in Spalte 4 im Anhang genannten Kostenansätze für die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) dieser Anlage entfallenden Vorhaltekosten. Die Auszahlung der ersten fünf halbjährlichen Abschlagszahlungen erfolgt jeweils zum 1. April beziehungsweise zum 1. Oktober.
- (3) Im sechsten Halbjahr erhalten die Länder zum 1. Oktober vom Bund für die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) dieser Anlage anfallenden Vorhaltekosten die in Spalte 5 im Anhang genannte Zahlung.
- (4) Die Gesamtabrechnung und Schlusszahlung aller im dreijährigen Abrechnungszeitraum tatsächlich angefallenen Vorhaltekosten für die spezielle Aus- und Fortbildung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) dieser Anlage erfolgt mit der sechsten Zahlung nach Vorlage prüfbarer Forderungsnachweise der jeweiligen Einheiten des jeweiligen Küstenlandes. Im Rahmen dieser Gesamtabrechnung legen die jeweiligen Küstenländer dem Bund bis zum 31. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden

Kalenderjahres Forderungsnachweise der jeweiligen Einheiten vor, aus denen die für die Erstattung der Vorhaltekosten für die vom Havariekommando organisierte Aus- und Fortbildung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) dieser Anlage relevanten Aspekte ersichtlich sind. Die Schlusszahlung in Bezug auf diese Vorhaltekosten erfolgt bis zum 31. Mai des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Die Länder verpflichten sich sicherzustellen, dass bei Vorlage der Forderungsnachweise für die jeweilige Einheit erkennbar ist, welche Personen an im Fachkonzept vorgesehenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) dieser Anlage teilgenommen haben.

- (5) Überzahlungen des Bundes an ein Küstenland hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) vom Bund zu erstattenden Vorhaltekosten, die nach der Gesamtabrechnung nach Absatz 4 festgestellt werden, werden durch entsprechende Reduzierung der Schlusszahlung sowie gegebenenfalls durch weitere Reduzierungen folgender Abschlagszahlungen bis zur Höhe der in der Gesamtabrechnung festgestellten Summe der Überzahlung ausgeglichen.
- (6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung finden ausschließlich die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften des Bundes Anwendung. Die nach § 10 Absatz 11 HKV vereinbarte Haushaltsrichtlinie gilt entsprechend.

§ 4

Nachträgliche Erstattung von vor Inkrafttreten entstandenen Vorhaltekosten

Vorhaltekosten, die in einem Zeitraum von zwei Jahren vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zum Aufbau der Einheiten nach § 2 Absatz 3 bei den jeweiligen Küstenländern entstanden sind, werden nach § 2 dieser Anlage vom Bund und den jeweiligen Küstenländern zu 50 vom Hundert getragen. Sie können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgerechnet werden. Für die Abrechnung gelten § 3 Absatz 4 und 6 dieser Anlage entsprechend.

[Anhang zu Anlage 3 (§ 2 Absatz 1)]

Kostenansätze und Evaluierung

(1) Für die in § 2 Absatz 1 der Anlage 3 genannten Vorhaltekosten werden gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage 3 einvernehmlich folgende Kostenansätze festgelegt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
	Gesamt pro Jahr	Anteil Bund pro Jahr	halbjährlicher Abschlag Bund für die Halbjahre 1-5 gemäß § 3 Abs. 2 der Anl. 3	Zahlung Bund für Halbjahr 6 gemäß § 3 Abs. 3 der Anl. 3
MIRG Firefighting	290.000 €	145.000 €	72.500 €	36.250 €
MIRG Medical Response	380.000 €	190.000 €	95.000 €	47.500 €
MIRG First Response	520.000 €	260.000 €	130.000 €	65.000 €

(2) Zum Ende des dreijährigen Abrechnungszeitraums werden die Kostenansätze evaluiert und gegebenenfalls angepasst.